

Benutzungsordnung Öffentlicher Spiel- und Bolzplätze sowie Schulhöfe der Stadt Bückeberg

Aufgrund der §§ 6,8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Bückeberg am 16.12.2010 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Benutzungsordnung gilt für alle Spielplätze der Stadt Bückeberg. Spielplätze im Sinne dieser Benutzungsordnung sind Kinderspielplätze, Bolzplätze, Multisportanlagen und Kleinspielfelder, Skateranlagen sowie die Schulhöfe der Grundschulen, soweit sie zum Spielen freigegeben sind. Spielplätze sind öffentliche Einrichtungen.
- (2) Ein Anspruch auf den gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau von Spielplätzen oder den sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Geräte oder Anlagen besteht nicht.
- (3) Spielplätze können aufgelöst werden, sofern das Gelände einem anderen öffentlichen Zweck zugeführt wird oder ein Bedarf nicht mehr besteht. Ein Anspruch auf Ersatz besteht nicht.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Die Spielplätze dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen zur Freizeitgestaltung, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse und der Übung sozialen Verhaltens.
- (2) Sie dienen nicht der Durchführung von regelmäßigen Mannschaftsspielen von Vereinen oder ähnlichen organisierten Gruppen.

§ 3 Benutzungsrecht

- (1) Die Benutzung der Kinderspielplätze ist allen Personen bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres gestattet.
- (2) Jugendliche und Erwachsene haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder Zutritt zu den Kinderspielplätzen.
- (3) Sonstige Spielplätze im Sinne des § 1 Satz 1 haben keine Altersbegrenzung.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Kinderspielplätze, Kleinspielfelder und Schulhöfe der Grundschulen sind täglich in der Zeit von 8.00 bis 20.00 zur Nutzung freigegeben.
Die Bolzplätze und die Multisportanlagen sind bis 22.00 Uhr geöffnet.
Skateranlagen dürfen darüber hinaus bis zum Einbruch der Dunkelheit genutzt werden.
Die Stadt kann auf Grund einer besonderen örtlichen Situation abweichende Regelungen treffen.
- (2) Im Winterhalbjahr sind die Spielplätze spätestens bei Einbruch der Dunkelheit zu verlassen.

§ 5 Benutzungsregeln

Bei der Benutzung der Plätze sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden. Die Plätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden. Auf den Plätzen ist insbesondere untersagt:

1. sich außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten aufzuhalten,
2. eine Nutzung durch Personen, welche nach § 2 ausgeschlossen sind.
3. Abfälle aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen oder liegen zu lassen;
4. das Befahren mit Ausnahme von Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen, dies gilt nicht für die zweckentsprechende Nutzung der Skateranlage;
5. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen;
6. Spielgeräte, Bänke, Zäune, Abfallbehälter, Pflanzen und andere Ausstattungselemente vorsätzlich zu beschädigen, zu zerstören oder zweckfremd zu benutzen;
7. auf Kinderspielplätzen Fußball oder vergleichbare Spiele durchzuführen;
8. Hieb- und Stoßwaffen und gefährliche Gegenstände und Stoffe mitzuführen, die geeignet sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen;
9. zu grillen, Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper abzubrennen;
10. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder übermäßigen Lärm zu verursachen;
11. Alkohol oder alkoholhaltige Getränke zu verzehren sowie Drogen aller Art zu konsumieren;

12. zu rauchen und Zigarettenabfälle auf Spielplätzen zu hinterlassen;
13. sich auf den Plätzen im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die Spielplätze außerhalb der in § 4 festgesetzten Öffnungszeiten benutzt;
 2. die in § 3 Abs. 1 und 2 festgesetzten Benutzungsrechte missachtet;
 3. die in § 5 festgesetzten Verhaltensregeln missachtet, insbesondere
 - 3.1 Alkohol oder alkoholhaltige Getränke verzehrt sowie Drogen aller Art konsumiert;
 - 3.2 Hunde und andere Tiere mitführt oder frei laufen lässt;
 - 3.3 Hieb- und Stoßwaffen, gefährlicher Gegenstände oder Stoffen nach § 5 Ziffer 8 mitführt;
 - 3.4 raucht und Zigarettenabfälle auf Spielplätzen hinterlässt;
 - 3.5 Feuer entzündet (ausgenommen sind Grill- und Lagerstellen) oder Feuerwerkskörper abbrennt;
 4. zeltet oder nächtigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7 Hausrecht

- (1) Die Stadt Bückeburg übt auf Spielplätzen das Hausrecht aus.
- (2) Anordnungen von der Stadt Bückeburg zur Kontrolle beauftragten Bediensteten/ Personen oder des Polizeivollzugsdienstes sind unverzüglich Folge zu leisten.
- (3) Personen, die den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder den Anordnungen der in Abs. 2 genannten Personen nicht nachkommen, können des Platzes verwiesen werden.

- (4) Bei wiederholten oder groben Verstößen kann ein Platzverbot ausgesprochen werden.

§ 8 Ausnahmen

Von dieser Benutzungsordnung kann die Stadt Bückeberg in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 9 Haftung

Die Benutzung der Spielplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Haftung der Stadt Bückeberg und ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten beruhen.

Die Stadt haftet nicht für Schäden, insbesondere nicht für Verletzungen, die durch unsachgemäße Benutzung der Anlagen entstehen, die sich Spielplatznutzer untereinander zufügen oder für Schäden durch den Verlust oder die Beschädigung mitgebrachter Gegenstände. Sie haftet ebenfalls nicht für Schäden durch Tiere, höherer Gewalt oder übermäßige Witterungseinflüsse. Es besteht keine Verpflichtung der Stadt Bückeberg zum Winterdienst auf Spielplätzen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bückeberg, den 03.01.2011

Stadt Bückeberg
Der Bürgermeister

Brombach